



# **VFV-GLPpro**

## **Ausschreibung GLP Historischer Motorsport**

Stand: 17.01.2025 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

### **1. Organisation**

Der Veteranen – Fahrzeug – Verband e.V., vertreten durch seine Abteilung VFV-GLPpro, nachfolgend VFV genannt, schreibt die

**Jahreswertung für Teilnehmer an Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP) mit historischen Automobilen** aus.

#### **1.1. Allgemeine Bestimmungen/Grundlagen**

**Der Wettbewerb dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.**

Bei allen Veranstaltungen gelten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung die entsprechenden Ausführungen der nachfolgenden Vorschriften und Reglements:

- DMSB Basisausschreibung und Clubsport-Rahmenausschreibung
- DMSB Rundstreckenreglement
- DMSB Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
- DMSB Umweltrichtlinien
- DMSB Lizenzbestimmungen
- Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- diese Rahmenausschreibung inkl. Änderungen und Ergänzungen
- Planungsbogen der VFV-GLPpro

### **2. Veranstaltungen**

Zur Jahreswertung (Gleichmäßigkeitsprüfungen auf der Rundstrecke mit historischen Fahrzeugen) werden die Ergebnisse der im VFV-GLPpro Planungsbogen (Einschreibung) aufgeführten und mit Wertungslauf gekennzeichneten Veranstaltungen herangezogen.

### **3. Durchführungsbestimmungen**

#### **3.1. Teilnehmer**

Fahrer, die sich um die Jahreswertung bewerben, sollten VFV-Mitglied sein.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem VFV, Veranstaltern, Ausrichtern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die dem Interesse des Motorsports schaden könnte.

Zugelassen sind ausschließlich Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind. Die Race Card ist der Nationalen Lizenz Stufe C des DMSB gleichgestellt.



## 3.2. Fahrzeug- und Klasseneinteilung

### 3.2.1. Startberechtigte Fahrzeuge:

Mit Tourenwagen und GT-Fahrzeugen, deren Modellerscheinungsjahr nach 1993 liegt, kann eine Veranstaltungsteilnahme nur auf Grund einer besonderen Einladung erfolgen.

Bei Formelfahrzeugen und Sportwagen, deren Homologationsjahr nach 2002 liegt, kann eine Veranstaltungsteilnahme nur auf Grund einer besonderen Einladung erfolgen. Weiterhin ist die Leistung für Formelfahrzeuge und Sportwagen, deren Homologationsjahr nach 1993 liegt, auf maximal 180 PS zu begrenzen!

**3.2.2. Definition Tourenwagen:** Tourenwagen im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens vier Sitzplätze aufweisen, Mindesthöhe 1300 mm, Maximalhöhe 1600 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze und dem Dach muss über 93 cm betragen.

**3.2.3. Definition GT-Fahrzeuge:** GT-Fahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen sind Fahrzeuge, die ursprünglich für den öffentlichen Straßenverkehr konzipiert sind, mindestens zwei vollwertige Sitzplätze oder 2+2-Sitzer, wie z.B. Porsche 911, aufweisen, Mindesthöhe 1100 mm, Maximalhöhe 1350 mm, das Maß zwischen der Sitzfläche der hinteren Sitze (falls vorhanden) und dem Dach darf max. 93 cm betragen.

**3.2.4. Definition Sportwagen:** Zweisitzige Fahrzeuge, die speziell für den Renneinsatz konzipiert sind. Beide Sitze sind jeweils vollständig links und rechts der Fahrzeuglängsachse angeordnet. Die vier Räder sind von der Karosserie abgedeckt. Das Fahrzeug ist offen oder geschlossen.

**3.2.5. Definition Formel-Fahrzeug:** Einsitzige Fahrzeuge, die speziell für den Renneinsatz konzipiert wurden. Offenes Fahrzeug mit vier freistehenden Rädern (keine Kotflügel).

**3.2.6. Definition festes Dach:** Ein Fahrzeug mit festem Dach wird dann als solches angesehen, wenn es über ein geschlossenes Dach aus Metall oder Hartkunststoff verfügt. Auch Fahrzeuge mit Hard-Top werden akzeptiert.

**3.2.7. Die Fahrzeuge werden für die VFV-GLPpro Jahreswertung in folgende Klassen eingeteilt:**

- Klasse B, Tourenwagen
- Klasse C, GT-Fahrzeuge
- Klasse D, Formelfahrzeuge
- Klasse E, Sportwagen

## 3.3. Gruppeneinteilung sowie deren Zusammenlegung

**3.3.1.** Die Klassen B (Tourenwagen) und C (GT-Fahrzeuge) sowie die Klassen D (Formelfahrzeuge) und E (Sportwagen) werden zu je einer Gruppe zusammengefasst. Übersteigt die Anzahl der genannten Fahrzeuge einer Gruppe das für die jeweilige Rennstrecke zulässige Maß, kann die Gruppe geteilt werden.

**3.3.2.** Die vom Veranstalter vorgenommenen Klassenzusammenlegungen sind endgültig und für alle Teilnehmer verbindlich. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht möglich.



## 4. Einschreibung

Einschreibungen zur Meisterschaft haben per Abgabe des Planungsbogen fristgerecht und mit Überweisung der Einschreibgebühr der im Planungsbogen bzw. der Bestätigungsmail bei online-Einschreibungen aufgeführten Einschreibgebühr auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38 BIC: DAAEDEDXXX bis zu dem im Planungsbogen bzw. der Bestätigungsmail bei online-Einschreibungen aufgeführtem Datum zu erfolgen.

Jeder Fahrer bestätigt durch die Abgabe der Einschreibung zur Jahreswertung die Anerkennung dieser Rahmenausschreibung, Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss.

### 4.1. Nennungen

Nennungen müssen unter Verwendung des VFV-GLPpro Online-Portals, bei Beachtung des Nennschlusses und Überweisung des Nenngeldes auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank

Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38

BIC: DAAEDEDXXX) erfolgen. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt auch ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

Der Serienausschreiber behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Nennung von Gründen abzulehnen.

### 4.2. Umnennungen

Für den Fall, dass ein genanntes Fahrzeug einen technischen Ausfall / Defekt / Unfall erleidet und eine Reparatur / Instandsetzung des Fahrzeugs aufgrund des Schadens bis zum freien Training, Zeittraining oder des jeweiligen Wertungslaufs nicht möglich ist, hat der Bewerber / Fahrer das Recht, auf ein neues / anderes Fahrzeug nach vorheriger Abnahme durch den Technischen Kommissar der Serie auch nach Nennschluss, umzunennen. Die Umnennung muss bis spätestens 60 Minuten vor Wertungslauf 1 oder Wertungslauf 2 der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung der Umnennung obliegt dem Organisator.

*Ist das neu einzusetzende Fahrzeug nicht der gleichen Fahrzeugklasse zuzuordnen, wie das ursprünglich in der Nennung angegebene, ist vor Aufnahme des Wertungslaufs mindestens ein Training mit dem neuen Fahrzeug zu absolvieren.*

*Die Feststellung, ob eine Reparatur / Instandsetzung in der bis zum Start der jeweiligen Session verbleibenden Zeit möglich ist, trifft der technische Kommissar der Serie.*

*Diese schriftliche Bestätigung / Feststellung muss von dem Bewerber / Fahrer / Teilnehmer dem Veranstalter der betreffenden Veranstaltung sowie dem Vorsitzenden Sportkommissar zu dessen Kenntnisnahme vorgelegt werden.*

### 4.3. Nenngeld

Das Nenngeld für die jeweilige Veranstaltung ist im Planungsbogen aufgeführt und mit der Abgabe der Nennung auf das Konto der Deutschen Apotheken- u. Ärztebank

Konto-Nr.: 0 007 626 738 BLZ: 30 060 601 IBAN : DE51 3006 0601 0007 6267 38

BIC: DAAEDEDXXX zu überweisen.

Abweichend von der Regelung des Art. 13, DMSB-Veranstaltungsreglement, verzichten Bewerber / Fahrer durch die Abgabe ihrer Nennung auf ihren Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes. Nur bei



Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Absage einer Veranstaltung bedingt durch grob fahrlässige Pflichtverletzung des Serienausschreibers bleibt ein Rückzahlungsanspruch des Nenngeldes bestehen.

Nennungen ohne Nenngeldeingang werden nicht bearbeitet.

Die angenommenen Teilnehmer erhalten nach Nennungsschluss eine schriftliche Bestätigung ihrer gültigen und bezahlten Nennung (auch per Mail möglich) für die jeweilige Veranstaltung.

#### 4.4. Nennungsschluss

Nennungsschluss ist jeweils 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 24 Uhr vorliegend im VFV-GLPpro Nennbüro.

### 5. Wertung

Es gibt vier Einzelwertungen: Tourenwagen (Kl. B); GT-Fahrzeuge (Kl. C) Formelfahrzeuge (Kl. D), Sportwagen (Kl. E).

Zusätzlich gibt es eine Jahres-Gesamtwertung über alle Klassen.

Es kann mit einem oder mit verschiedenen Fahrzeugen gestartet werden.

Fahrer/Bewerber, die in verschiedenen Klassen starten, erhalten nur für die jeweilige Klasse Punkte, in der sie gestartet sind.

#### 5.1 Gleichmäßigkeit-Wertung

Die Strafpunktabweichungen werden in Hundertstel Sekunden berechnet: 1 Hundertstel Sekunde Abweichung gleich 1 Strafpunkt.

Richtzeit ist die schnellste Runde, die ein Fahrer während des Wertungslaufs fährt.

Gewertet werden dann bis zu vier Runden, die dieser schnellsten Runde am nächsten kommen.

Der Fahrer muss die Ziellinie auf der Strecke (nicht Boxengasse!) überfahren, um Punkte für die Wertung zu erhalten. Kommt der Fahrer ins Ziel, es fehlt ihm aber eine Runde in Wertung (z.B. die 4.Runde), so erhält er für diese fehlende Runde das 2fache von der schlechtesten gewerteten Runde des Fahrers (in diesem Fall der 4.Runde), der als letzter in Wertung gekommen ist.

Eine Wertung erfolgt nur, wenn das führende Fahrzeug mind. 75% der vorgeschriebenen Dauer zurückgelegt hat.

Wird ein Wertungslauf unterbrochen und kann nicht wieder aufgenommen werden, wird das Ergebnis zum Ende der letzten vollen Runde, vor der Runde in welcher das Zeichen zur Unterbrechung des Wertungslaufs gegeben wurde, erstellt.

Das Mitführen technischer Geräte aller Art, die zumindest in der Lage sind, Audio- und/oder Video Dateien abzuspielen oder Software jeglicher Art auszuführen, ist nur dann zulässig, wenn diese in einer geeigneten Halterung mit Sicherung bei der technischen Abnahme betriebsbereit vorgeführt und sich nicht im Sichtfeld des Fahrers befinden und/oder die Anzeige zuverlässig abgedeckt ist oder kein Ausgabegerät während der Fahrt vorhanden ist.

Solche Geräte sind nur dann zulässig wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere Videoaufnahme, Live Streaming, Logging von Betriebszuständen.

Festeingebaute Geräte zur Zeitmessung bzw. Zeitprognose sind bei der technischen Abnahme anzuzeigen und in geeigneter Form abzudecken oder außer Betrieb zu setzen. (Anzeigen und ggf. Bedienelemente) und zu versiegeln.



Mitgeführte elektronische Geräte sind bis zum Verlassen des Parc Ferme oder, sofern ein Parc Ferme nicht besteht bis 20 Minuten nach Verlassen der Rennstrecke unverändert im Fahrzeug zu belassen. Siegel, Geräte und Sichtblenden dürfen erst nach dieser Zeit entfernt werden.

Das Mitführen von Sprechfunkgeräten, sowie Kopfhörern oder Headsets aller Art ist untersagt. Mitgeführte Mobiltelefone dürfen keinesfalls für Sprach- und Videokommunikation genutzt werden. Während des Laufes sind zur Verbesserung der Gleichmäßigkeit dienende Sichtzeichen, insbesondere durch einen Helfer an der Strecke und/oder Boxenmauer unzulässig.

Elektronische Zusatzgeräte aller Art wie Notebooks, Tablets, Kameras etc. ab einer Masse von 250g bzw. einer Displaydiagonale ab 6,9 Zoll sind keinesfalls zulässig, auch wenn diese in geeigneter Form montiert sind. Als Masse gilt die reine Masse des betriebsbereiten Gerätes einschließlich Displayschutzfolien, aber ohne Hülle und Halterung.

Technische Hilfsmittel aller Art, die durch optische, haptische oder akustische Anzeige dazu dienen die Gleichmäßigkeit zu verbessern sind unzulässig.

Dies gilt auch für technische Vorrichtungen, die in einem anderen Fahrzeug montiert sind um einem 2. Teilnehmer Informationen zu Zeit oder Gleichmäßigkeit zu übermitteln.

Es ist nicht zulässig vom Transponder bereitgestellte Informationen während eines Wertungslaufs in welcher Form auch immer darzustellen.

Aktive Brillen und Smart Watches jeglicher Art sind unzulässig. Verstöße werden mit Disqualifikation im Wertungslauf, sowie im Ermessen der Organisation im Wiederholungsfall mit Disqualifikation und Ausschluss aus der Jahreswertung sowie ggf. Nichtzulassung zu Folgeveranstaltungen geahndet.

Der Organisator bzw. Beauftragte sind berechtigt ohne Angaben von Gründen und schon bei geringstem Verdacht technische Geräte aller Art, im Vorstart sowie nach Ende des Training / Wertungslaufes bis zum Ablauf der Protestfrist sicherzustellen. Ein Protest gegen diese Maßnahmen ist nicht zulässig.

## 5.2 Jahreswertung

Nur für die VFV-GLPpro Meisterschaft eingeschriebene Fahrer erhalten Jahres-Meisterschaftspunkte.

Die Jahreswertung stellt die summierende Auflistung der einzelnen Ergebnisse des Veranstaltungsjahrs dar.

Im Falle eines Mehrfachstarts wird das Ergebnis des Wertungslaufes der ersten dem Teilnehmer zugeordneten Startgruppe für die Jahreswertung herangezogen.

Einsprüche gegen die Jahreswertung haben bis spätestens sieben Tage vor der Meisterfeier schriftlich vorzuliegen.



## 5.2.1 Jahres-Klassenwertung

Für die Klassenwertung der VFV-GLPpro werden die Ergebnisse der einzelnen Fahrzeugklassen eines Wertungslaufes zu einem Klassenergebnis zusammengefasst. Jeder eingeschriebene Fahrer erhält für jeden *für die Jahres-Klassenwertung relevanten* Wertungslauf, den er absolviert, entsprechend seiner Platzierung im Klassenergebnis Punkte nach folgendem Schlüssel (Auszug):

Punkteverteilungstabelle Gesamtwertung VFV-GLPpro

Plazierte Platzierung	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1. Platz	138	135	132	129	126	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	55	50	45	40	35	30
2. Platz	133	130	127	124	121	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	87	83	79	75	71	67	63	59	55	50	45	40	35	30	
3. Platz	128	125	122	119	116	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	82	78	74	70	66	62	58	54	50	45	40	35	30		
4. Platz	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	77	73	69	65	61	57	53	49	45	40	35	30			
5. Platz	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	88	85	82	79	76	72	68	64	60	56	52	48	44	40	35	30				
6. Platz	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	67	63	59	55	51	47	43	39	35	30					
7. Platz	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30						
8. Platz	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	58	54	50	46	42	38	34	30							
9. Platz	100	97	94	91	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	54	50	46	42	38	34	30								
10. Platz	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	50	46	42	38	34	30									
11. Platz	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	46	42	38	34	30										
12. Platz	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	42	38	34	30											
13. Platz	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	38	34	30												
14. Platz	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	47	44	41	38	34	30													
15. Platz	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	43	40	37	34	30														
16. Platz	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30															
17. Platz	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																
18. Platz	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																	
19. Platz	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																		
20. Platz	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																			
21. Platz	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																				
22. Platz	54	51	48	45	42	39	36	33	30																					
23. Platz	51	48	45	42	39	36	33	30																						
24. Platz	48	45	42	39	36	33	30																							
25. Platz	45	42	39	36	33	30																								
26. Platz	42	39	36	33	30																									
27. Platz	39	36	33	30																										
28. Platz	36	33	30																											
29. Platz	33	30																												
30. Platz	30																													

Vollständige Tabelle siehe Anhang 1

Fahrer, die nicht in die Wertung kommen (Ausscheiden im Wertungslauf oder mindestens 1 Runde im Pflichttraining gefahren), erhalten 10 Antrittspunkte für die Jahreswertung.

Nicht-Teilnehmer und Disqualifizierte erhalten keine Punkte.

Die Basis der Punkteberechnung erfolgt auf der Anzahl der platzierten Teilnehmer.



## 5.2.2 Jahres-Gesamtwertung

Für die Gesamtwertung der VFV-GLPpro werden die Ergebnisse der einzelnen Startgruppen eines Wertungslaufes zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Jeder eingeschriebene Fahrer erhält für jeden *für die Jahres-Gesamtwertung relevanten* Wertungslauf, den er absolviert, entsprechend seiner Platzierung im Gesamtergebnis Punkte nach folgendem Schlüssel (Auszug):

Punkteverteilungstabelle Gesamtwertung VFV-GLPpro

Plazierte Platzierung	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1. Platz	138	135	132	129	126	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	92	88	84	80	76	72	68	64	60	55	50	45	40	35	30
2. Platz	133	130	127	124	121	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	87	83	79	75	71	67	63	59	55	50	45	40	35	30	
3. Platz	128	125	122	119	116	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	82	78	74	70	66	62	58	54	50	45	40	35	30		
4. Platz	123	120	117	114	111	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	77	73	69	65	61	57	53	49	45	40	35	30			
5. Platz	118	115	112	109	106	103	100	97	94	91	88	85	82	79	76	72	68	64	60	56	52	48	44	40	35	30				
6. Platz	113	110	107	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	67	63	59	55	51	47	43	39	35	30					
7. Platz	108	105	102	99	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	62	58	54	50	46	42	38	34	30						
8. Platz	104	101	98	95	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	58	54	50	46	42	38	34	30							
9. Platz	100	97	94	91	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	54	50	46	42	38	34	30								
10. Platz	96	93	90	87	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	50	46	42	38	34	30									
11. Platz	92	89	86	83	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	46	42	38	34	30										
12. Platz	88	85	82	79	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	42	38	34	30											
13. Platz	84	81	78	75	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	38	34	30												
14. Platz	80	77	74	71	68	65	62	59	56	53	50	47	44	41	38	34	30													
15. Platz	76	73	70	67	64	61	58	55	52	49	46	43	40	37	34	30														
16. Platz	72	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30															
17. Platz	69	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																
18. Platz	66	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																	
19. Platz	63	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																		
20. Platz	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																			
21. Platz	57	54	51	48	45	42	39	36	33	30																				
22. Platz	54	51	48	45	42	39	36	33	30																					
23. Platz	51	48	45	42	39	36	33	30																						
24. Platz	48	45	42	39	36	33	30																							
25. Platz	45	42	39	36	33	30																								
26. Platz	42	39	36	33	30																									
27. Platz	39	36	33	30																										
28. Platz	36	33	30																											
29. Platz	33	30																												
30. Platz	30																													

## Vollständige Tabelle siehe Anhang 2

Fahrer, die nicht in die Wertung kommen (Ausscheiden im Wertungslauf oder mindestens 1 Runde im Pflichttraining gefahren), erhalten 10 Antrittspunkte für die Jahreswertung.

Nicht-Teilnehmer und Disqualifizierte erhalten keine Punkte.

*Die Basis der Punkteberechnung erfolgt auf der Anzahl der platzierten Teilnehmer.*

**5.3** Für die Jahres-Klassenwertung und Jahres-Gesamtwertung erhalten ausschließlich Teilnehmer, deren Fahrzeug vor 1994 gebaut worden ist (Modellerscheinungsjahr bzw. Homologationsjahr), die errungenen bzw. Antrittspunkte. Teilnehmer mit Fahrzeugen, deren Modellerscheinungsjahr bzw. Homologationsjahr zwischen 1994 und einschließlich 1998 liegen, erhalten 80% der errungenen bzw. Antrittspunkte, Teilnehmer mit Fahrzeugen, deren Modellerscheinungsjahr bzw. Homologationsjahr zwischen 1999 und einschließlich 2002 liegen, erhalten 60% der errungenen bzw. Antrittspunkte. Jüngere Fahrzeuge erhalten keine Punkte oder Antrittspunkte.



## 6. Titel

### 6.1 Gesamtsieger

Der *Teilnehmer oder die Teilnehmerin* mit der höchsten Punktzahl nach allen *für die Jahreswertung relevanten Wertungsläufen* entsprechend Punkt 5.2.2, erhält den Titel:

#### **VFV-GLPpro Meisterschaft-Gesamtsieger.**

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der besseren Platzierungen (mehr 1. Plätze, mehr 2. Plätze usw.).

### 6.2 Damenwertung

Die *Teilnehmerin* mit der höchsten Punktzahl nach allen *für die Jahreswertung relevanten Wertungsläufen* entsprechend Punkt 5.2.2, erhält den Titel:

#### **VFV-GLPpro Meisterschaft-Gesamtsiegerin.**

Bei Punktegleichstand entscheidet die Anzahl der besseren Platzierungen (mehr 1. Plätze, mehr 2. Plätze usw.).

## 7. Persönliche Schutzausrüstung

### 7.1. Helme

Bei allen GLP-Wettbewerben ist das Tragen von Helmen vorgeschrieben, welche einer der nachstehenden Normen entsprechen müssen:

- British Standards Institute BS 6658-85 Typ A/FR (GB)
- Snell Foundation SA 2000
- Snell Foundation SA 2005
- Snell Foundation SA 2010
- Snell Foundation SAH 2010
- Snell Foundation SA 2015
- FIA Standard 8860-2004
- FIA Standard 8860-2010
- FIA Standard 8860-2018 oder 8860-2018 ABP
- FIA Standard 8859-2015
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1 (Helm mit offenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2 (Helm mit geschlossenem Gesichtsbereich)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.1A (USA)
- American Foundation Inc. S.F.I. 31.2A (USA)
- ECE 22/05 (Europa) oder ECE 22/06

#### 7.1.1. Kennzeichnung der Helme

Helme, welche akzeptiert werden, müssen eine der Kennzeichnungen aufweisen wie in der DMSB-Rahmenausschreibung Clubsport-Gleichmäßigkeitsprüfungen aufgeführt. Alle Helme müssen entsprechend der darin aufgeführten Muster gekennzeichnet sein. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Helm als nicht zulässig.



### 7.1.2. Weitere Fahrerausrüstung

Zusätzliche Schutzausrüstungen wie Overall, Unterwäsche, Handschuhe, Schuhe, Kopfhaube gemäß der FIANorm 8856-2000 ist erforderlich.

## 8. Beifahrer

**8.1** Beifahrer sind zugelassen. Das Mindestalter für Beifahrer beträgt 15 Jahre. Bei Teilnahme am Wertungslauf mit Beifahrer wird die Richtzeit des Starters um 5 Sekunden reduziert. *Ist die Reduzierung der Richtzeit durch den Zeitnehmer technisch nicht umsetzbar, erhält der Teilnehmer 2000 Strafpunkte (100 Strafpunkte/Sekunde x 5 Sekunden x 4 Wertungsrunden), die zu seinen entsprechend Punkt 5.1. erreichten Strafpunkten hinzuaddiert werden.*

**8.2.** Unabdingbar ist die persönliche Meldung bei der Dokumentenabnahme im Nennbüro vor Ort.

**8.3** Beifahrer sind entsprechend der Fahrerschutzausrüstung wie Ziff. 7.1. – 7.1.2 auszustatten.

**8.4** Jeder Beifahrer muss zwingend einen Haftungsverzicht unterschrieben haben, andernfalls ist eine Teilnahme, auch nur für eine Runde ausgeschlossen. Bei Minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Verstöße werden mit Ausschluss des betreffenden Fahrzeugs / Fahrers aus der Veranstaltung geahndet.

## 9. Technische Bestimmungen

**9.** Abweichend von der Regelung des Art. 11 der DMSB-Basisausschreibung Clubsport GLP sind für Tourenwagen und GT-Fahrzeuge mindestens ein Überrollkäfig entsprechend Zeichnung 1 des Art. 11 DMSB-Basisausschreibung GLP (Modus 2 Berg GLP) inklusive Seitenaufprallschutz sowie mindestens 4-Punkt Gurte (mit max. 5 Jahre abgelaufener FIA-Homologation) vorgeschrieben. Sollte die Kennzeichnung nicht einwandfrei erkennbar sein, so gilt der Gurt als nicht zulässig. Fahrzeuge müssen weiter mit Sportsitz (FIA Homologation muss vorhanden, aber nicht aktuell sein (*in Einzelfällen kann in Absprache mit dem technischen Kommissar der Serie hiervon abgewichen werden*)), Stromkreisunterbrecher inklusive Zündungsunterbrechung und Abschleppösen, welche durch je einen Pfeil deutlich gekennzeichnet sein müssen, ausgerüstet sein. Starterbatterien, die im Fahrgastraum montiert sind, müssen in einer dafür geeigneten Batteriebox untergebracht sein. Grundsätzlich gilt: Die Fahrzeuge müssen ihrer Periode entsprechend ausgerüstet sein.

**9.2** Für Formel- und Sportwagen werden die Sicherheitsvorschriften des DMSB- Handbuch oranger Teil Anhang K empfohlen. Grundsätzlich gilt: Die Fahrzeuge müssen ihrer Periode entsprechend ausgerüstet sein.

### 9.3. Feuerlöscher – Feuerlöschsysteme

Jedes Fahrzeug muss entweder mit einem unter Ziff. 9.4 beschriebenen Löschesystem oder alternativ mit unter Ziff. 9.5 beschriebenem Handlöscher ausgerüstet sein.

Die Verwendung der Löschmittel BCF und NAF ist verboten.



## 9.4. Eingebaute Systeme

**9.4.1.** Alle Fahrzeuge müssen mit einem Feuerlöschsystem gemäß Technischer Liste Nr. 16 „FIA homologierte Feuerlöschsysteme“ ausgerüstet sein.

**9.4.2.** Alle Löschbehälter müssen angemessen geschützt und innerhalb des Fahrgastraumes angebracht sein. Der Löschbehälter darf auch im Kofferraum angebracht sein unter der Voraussetzung, dass der Abstand zur Karosserieaußenkante in allen horizontalen Richtungen mindestens 300 mm beträgt. Er muss mit mind. 2 verschraubten Metallbändern gesichert sein und das Befestigungssystem muss einer Verzögerung von 25g widerstehen können. Das gesamte Löschsystem muss gegen Feuer widerstandsfähig sein. Kunststoffrohre sind verboten und Metallrohre sind vorgeschrieben.

**9.4.3.** Der Fahrer (und falls vorhanden der Beifahrer) muss in der Lage sein, das Löschsystem manuell auszulösen während er sich in normaler Sitzposition mit angelegten Sicherheitsgurten befindet und das Lenkrad aufgesteckt ist. Darüber hinaus muss eine Vorrichtung, um das Löschsystem von außen auszulösen, mit dem Stromkreisunterbrecher kombiniert sein, oder sich nahe bei diesem befinden. Es muss mit einem Buchstaben „E“ in rot innerhalb eines weißen Kreises von mindestens 10 cm Durchmesser und mit einem roten Rand gekennzeichnet sein.

**9.4.4** Das System muss in allen Positionen funktionieren.

**9.4.5** Die Düsen des Feuerlöschsystems müssen für das Löschmittel geeignet und so installiert sein, dass sie nicht direkt auf die Köpfe der Insassen gerichtet sind.

Hinweis: Analog der Handfeuerlöcher müssen auch Löschsysteme alle zwei Jahre überprüft werden.

## 9.5. Manuelle Feuerlöscher (Handfeuerlöscher)

**9.5.1** Alle Fahrzeuge müssen mit einem oder zwei Löschbehältern ausgestattet sein.

**9.5.2.** Erlaubte Feuerlöschmittel sind:  
AFFF, 4F Universal, FX G-TEC, Viro 3, Pulver oder jedes andere von der FIA homologierte Löschmittel.

**9.5.3.** Mindestmenge der Feuerlöschmittel:

AFFF: 2,4 Liter

F Universal; 2,4 Liter

FX G-TEC 2,0 Liter

Viro 3: 2,0 Liter

Zero 360: 2,0 Liter

Pulver: 4 Kg oder 2 x 2,0 Kg

**9.5.4.**

Alle Feuerlöschbehälter müssen, abhängig vom Inhalt, mit den nachfolgenden Drücken beaufschlagt sein:

AFFF: gemäß Herstellerangaben

4F Universal: gemäß Herstellerangaben

FX G-TEC: gemäß Herstellerangaben

Viro 3: gemäß Herstellerangaben

Zero 360: gemäß Herstellerangaben

Pulver: min. 8 bar und max. 13,5 bar

Des Weiteren müssen im Fall von AFFF oder 4F Universal die Feuerlöscher mit einem System ausgestattet sein, welches erlaubt, den Druck des Inhaltes festzustellen.



**9.5.5.** Folgende Informationen müssen auf jedem Feuerlöscher sichtbar dargestellt sein:

- Fassungsvermögen,
- Typ des Feuerlöschmittels,
- Gewicht oder Volumen des Feuerlöschmittels,
- Datum der Überprüfung des Feuerlöschers.

Die Überprüfung bzw. Befüllung darf längstens 2 Jahre zurück liegen. Das Ablaufdatum darf nicht überschritten werden.

**9.5.6.** Alle Feuerlöschbehälter müssen ausreichend geschützt sein. Sie sind so zu befestigen, dass sie einer Verzögerung von 25 g standhalten. Des Weiteren sind nur Befestigungen mit Schnellverschlüssen aus Metall (mindestens zwei Metallbänder) erlaubt.

**9.5.7.** Die Feuerlöscher müssen für den Fahrer und den Beifahrer leicht erreichbar sein.

## **9.6. Geräuschvorschrift**

**9.6.1** Die zulässigen Geräuschwerte gelten für die Dauer des gesamten Wettbewerbs. Fahrzeuge mit wirkungsloser Geräuschdämpfung (z. B. abgebrochenen Auspuffkrümmern oder -rohren) sind bei Gleichmäßigkeitsprüfung oder während des Trainings nach Auftreten des Schadens vom Fahrt-/Renn-/Veranstaltungsleiter aus dem Wettbewerb zu nehmen bzw. an die Boxen zu beordern. Ist eine Instandsetzung nicht möglich, muss das Fahrzeug aus dem laufenden Wettbewerb genommen werden.

**9.6.2.** Die Fahrzeuge müssen auf 98 dB(A) begrenzt sein.

### **9.6.3** Geräuschmessung

Die Verpflichtung zur Geräuschmessung liegt beim Veranstalter; die Messung ist von den Technischen Kommissaren vorzunehmen.

Der Veranstalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Geräuschmessungen zu ermöglichen und jede hierfür notwendige Unterstützung zu geben.

Die Bereitstellung der erforderlichen Messgeräte hat der Veranstalter sicherzustellen (Ausnahme: Schalleistungs- Vorbeifahrtsmessung) und mit den Technischen Kommissaren abzustimmen.

Die nachfolgenden Grenzwerte enthalten bereits alle Messwertabweichungen (Toleranzen), die sich aus der jeweiligen Messmethode und dem verwendeten Messgerät ergeben könnten. Es ist daher ratsam, Abgasanlagen mit einem gewissen

„Sicherheitsabstand“ zum Grenzwert (ca. 3 dB(A)) zu verwenden. Der VdTÜV (Dachorganisation des TÜV) und der DEKRA haben im Übrigen den Mitarbeitern an ihren Prüfstellen empfohlen, Sportfahrzeuge (auch Wagenpass-Fahrzeuge) auf Wunsch nach den u.a. Messvorschriften zu prüfen. Der Teilnehmer ist für die Erfassung der Messwerte mitverantwortlich und hat durch Bereitstellung des Fahrzeuges (Kapitel I) bzw. durch seine Fahrweise (Kapitel II) eine ordnungsgemäße Messung zu ermöglichen.

## **9.7 Proteste**

Beschwerden im Sinne des ISG sind im Bereich dieser Geräuschvorschriften ausgeschlossen. Ebenso sind gegen die ermittelten Messwerte der als Sachrichter eingesetzten Technischen Kommissare, TK-Helfer bzw. des Geräuschmessteams sowie gegen die daraus resultierenden Entscheidungen des Fahrt-/Renn-/Veranstaltungsleiters keine Proteste zulässig (Sachrichterentscheidungen).



## 9.8 Lithium-Batterien

Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien dürfen seit dem 01.07.2017 im DMSB-geregelten Automobilsport grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie in nachstehender Liste aufgeführt sind und das Label „DMSB-registered Lithium Ion battery“ inkl. der entsprechenden Registrierungsnummer tragen. Hersteller von Batterien oder deren Generalimporteure (mit Genehmigung des Batterieherstellers) können den Antrag zur Aufnahme bei der DMSB-Geschäftsstelle stellen (E-Mail: [cihm@dmsb.de](mailto:cihm@dmsb.de)). Die aktuelle Liste der „DMSB-registered Lithium Ion battery“ ist auf der DMSB-Homepage [www.dmsb.de](http://www.dmsb.de) verfügbar.

## 9.9. Einbau von Kraftstoffbehälter der FIA-Spezifikation FT3-1999, FT3.5 oder FT5

*Ist ein FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Kraftstoffbehälter verbaut, kann sich dieser entweder am Original-Einbauort oder im Kofferraum befinden. Ein Ablauf für eventuell im Tankraum ausgelaufenes Benzin muss vorgesehen werden.*

*Die Position und Abmessungen der Einfüllöffnung, sowie des Tankverschlusses können verändert werden unter der Bedingung, dass die neue Installation nicht über die Karosserie hinausragt und kein Kraftstoff in einen der Innenräume des Fahrzeugs eindringen kann. Befindet sich die Einfüllöffnung innerhalb des Wagens, muss sie durch eine flüssigkeitsdichte Schutzwand vom Fahrgastraum getrennt werden.*

## 9.10. Kraftstoffpumpen und Kraftstoffleitungen

*Kraftstoffpumpen müssen durch eine Trennwand (Box) vom Fahrgastraum abgeschottet sein. Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Fahrgastraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. Metallgeflecht geschützt sind, dort keine Verbindungen (ausgenommen Bremsleitungen und Schottwandverschraubungen gemäß Art. 253-3.2, Anhang J im ISG) aufweisen und sie am Fahrzeugboden - unterhalb der Türschwelleroberkante - verlegt werden.*

**9.11.** Die Zulassung zur Veranstaltung trifft der Fahrt-/Renn-/Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem verantwortlichen technischen Kommissar.

## 10. Dokumenten- und Technische Abnahme

Die Dokumenten- und Technische Abnahme sind Bestandteil einer jeden Veranstaltung. In der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung werden Art und Umfang sowie die Zeitpunkte der Abnahmen definiert.

Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischen Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Über eine Nichtzulassung zum Start entscheidet in erster Instanz der Fahrt-/Renn-/Veranstaltungsleiter. Gegen die Nichtzulassung zum Start hat ein Teilnehmer die Möglichkeit, innerhalb von 30 Minuten, beim Schiedsgericht Widerspruch einzulegen.

Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft der Fahrt-/Renn-/Veranstaltungsleiter.



## 11. Durchführung

Die Besonderheiten zur Durchführung der verschiedenen Wettbewerbe werden in den Grundausschreibungen festgelegt.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten.

Der Veranstalter kann eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von unbemannten Fluggeräten soll grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn dem jeweilig zuständigen Trägerverein, Motorsportverband oder sonstigen Mitglieder des DMSB schriftlich angezeigt werden.

## 12. Wertungsstrafen

Wertungsstrafen sind Teil der Regelungsbefugnis des Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiters und des Schiedsgerichtes. Für Streitigkeiten im Rahmen von Clubsportveranstaltungen sind die von den Verbänden gem. Ausschreibung vorgesehenen Gremien abschließend zuständig. Es obliegt allein dem DMSB, bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB - Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

### 12.1 Strafen

Gegen den Teilnehmer können vom Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter oder vom Schiedsgericht folgende Strafen festgesetzt werden:

- Verwarnung
- Geldstrafe (bis zu 125,- €)
- Zeitstrafe
- Nichtzulassung zum Start
- Verbot der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation oder Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- Disqualifikation oder Ausschluss von der Wertung aus einem oder mehreren Wettbewerben.

Geldstrafen sind als Spenden an eine der folgenden Institutionen gemäß Ausschreibung zu entrichten:

- ADAC Stiftung Sport,
- AvD e.V.,
- DMV e.V.,
- ADMV e.V. oder
- dmsj.

Hinweis: Die Verwendung erfolgt ausschließlich zur Nachwuchsförderung, eine Spendenquittung kann hierfür nicht ausgestellt werden.

## 13. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, der DMSB-Mitgliedsorganisationen, des VFV, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Generalsekretären sowie Bevollmächtigten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB-Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, dem VFV, des



Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des Vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

## 14. Versicherungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltungen die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

## 15. Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- den VFV, den Promoter/Serienorganisator

- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen

- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und

- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,

- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Wertungslauf), außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.



Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

## **16. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers**

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle unter Ziff. 15 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Wertungslauf), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallye- Veranstaltungen verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

## **17. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung**

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

## **18. Preise / Siegerehrung**

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Fahrer, die bei der Siegerehrung nicht anwesend sind, haben keinen Anspruch auf Aushändigung der Preise. In der Ausschreibung oder per Bulletin ist der Zeitpunkt der Siegerehrung festzulegen.



## **19. Sachrichter / Schiedsrichter**

### **19.1. Sachrichter**

Der Veranstalter setzt Sportwarte ein, die als Sachrichter fungieren können. Sportwarte der Streckensicherung können auch Sachrichter sein.

### **19.2. Schiedsgericht**

Der Veranstalter setzt ein 3-köpfiges Schiedsgericht ein. Der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Gleichmäßigkeitsläufen und vorgenommenen Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement, entscheidet zunächst der Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter.

## **20. Einsprüche**

Teilnehmer haben bis spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. der Strafe das Recht zum Einspruch, sollten sie sich durch eine Entscheidung, Handlung oder Unterlassung seitens eines anderen Teilnehmers/Fahrzeuge, des Veranstalters oder eines Sportwartes (Renn-/Fahrt-/Veranstaltungsleiter, Technischer Kommissar und Sach-/Punktrichter) benachteiligt sehen. Einsprüche sind schriftlich an das Schiedsgericht zu stellen. Einsprüche sind kostenpflichtig und werden abhängig von der Entscheidung erstattet bzw. einbehalten.

Die Höhe der Einspruchsgebühr beträgt 150,- Euro.

Die Heranziehung von privaten Videoaufnahmen zur Sachverhaltsaufklärung liegt im Ermessen des Schiedsgerichts.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig, es obliegt jedoch dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen.

## **21. Fahrerbesprechung**

Jeder Fahrer muss an der Fahrerbesprechung teilnehmen. Diese kann auch schriftlich erfolgen.

## **22. Startart**

Im Rahmen von Rennsportveranstaltungen auf der Rundstrecke wird aus Sicherheitsgründen fliegend in Reihe hinter Pacecar, möglichst Schnellster vorne, gestartet.

## **23. Einführungsrunde**

Während der Einführungsrunde herrscht absolutes Überholverbot!



## 24. Startnummern

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die ihm mit der Nennbestätigung zur jeweiligen Veranstaltung zugeteilte Startnummer mindesten links und rechts am Fahrzeug anzubringen (die Startnummern werden vor Ort zur Verfügung gestellt).

## 25. Wirksamkeit der Jahreswertung - Ausschreibung

Die Jahreswertung - Ausschreibung tritt mit Genehmigung des VFV in Kraft.

Genehmigt :

unter Reg.- Nr. 1/2025/VFV-GLPpro

Veteranen-Fahrzeug-Verband e.V.  
Helmut Wittgens  
Vorstandsmitglied